

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Mastr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüthengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüthengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Seite 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 233

Dienstag, den 25. November

1913.

Für einen geordneten Straßenreinigungsdienst ist es von Wert, daß in allen Gegenden der Stadt Plätze vorhanden sind, auf denen

Straßenkehricht

abgelagert werden kann.

Da der Kehricht als Düngung benutzt wird, so ist anzunehmen, daß ihn manche Landwirte und Gartenbesitzer gern vergrätungslos in ihre Grundstücke aufnehmen würden. Angebote wegen Aufnahme des Kehrichts wären uns sehr erwünscht.

Stadttrat Eibenstock, den 22. November 1913.

Die Dienstbotenkrankenkasse der Stadt Eibenstock

ist sich mit dem 31. Dezember 1913 auf. Vom 1. Januar 1914 ab werden die Dienstboten versicherungspflichtige Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Stadttrat Eibenstock, den 21. November 1913.

Wahlen der Vertreter im Ausschuss der neu errichteten Allgemeinen Ortskrankenkasse Eibenstock-Land.

Für die Gemeinden Blauenthal, Carlsfeld, Hundshübel, Muldenhammer, Reihardtsthal, Sosa, Wildenthal und Wolfsgrün, sowie die Gutsbezirke Blauenthal, Reihardtsthal, Weitersglashütte, Wildenthal und Staatsforstreviere Auersberg, Carlsfeld, Eibenstock, Hundshübel, Sosa und Wildenthal wird vom 1. Januar 1914 ab eine **Allgemeine Ortskrankenkasse mit dem Sitz in Eibenstock** errichtet.

Mitglieder der Kasse sind die im Kassenbezirke beschäftigten nachstehenden Personen:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für die vorstehend unter 1 bis 5 Bezeichneten, mit Ausnahme der Lehrlinge, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter 2 bis 5 Bezeichneten außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt nicht übersteigt.

Dagegen gehören der Ortskrankenkasse diejenigen Personen nicht als Mitglieder an, die in eine **knappschäftliche Krankenkasse** oder in eine **Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse** gehören, sowie solche Personen, die nach den Vorschriften der §§ 169-175 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschusse der Allgemeinen Ortskrankenkasse findet

Dienstag, den 30. Dezember 1913

und zwar die Wahl der Arbeitgeber von 10-12 Uhr vormittag, die Wahl der Versicherten von 2-5 Uhr nachmittag

statt.

Als Wahllokale werden bestimmt

1. für den aus der Gemeinde und dem Staatsforstrevier Hundshübel bestehenden 1. Stimmbezirk:
der Gasthof „zum Hirsch“ in Hundshübel,
2. für den aus der Gemeinde Carlsfeld und den Gutsbezirken Weitersglashütte und Staatsforstrevier Carlsfeld bestehenden 2. Stimmbezirk:
der Gasthof zum „grünen Baum“ in Carlsfeld,
3. für den aus allen übrigen Gemeinden und Gutsbezirken des Kassenbezirks bestehenden 3. Stimmbezirk:
das Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock.

Versicherte haben in dem Stimmbezirk zu wählen, in dem sie beschäftigt sind, Arbeitgeber in den Stimmbezirken, in denen sie Versicherte beschäftigen.

Zu wählen sind auf die Dauer von 4 Jahren
10 Vertreter der Arbeitgeber und 20 Ersatzmänner für diese,
20 Versicherten 40

Für die erste Wahl der Vertreter im Ausschusse stellt das Versicherungsamt

Wählerlisten auf. Wahlberechtigt sind die volljährigen
1) Versicherten, die Mitglieder der Kasse wären, wenn diese am Wahltage bestände, einschließlich derjenigen, die vom 1. Januar 1914 ab neu der Krankenversicherung unterstellt werden;
2) Arbeitgeber, die für versicherungspflichtige Beschäftigte Beiträge an die Kasse zu zahlen hätten, wenn diese am Wahltage bestände.

Nicht wahlberechtigt sind

- 1) Arbeitgeber der unfähig Beschäftigten als solche,
- 2) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Die hiernach Wahlberechtigten werden aufgefordert, sich spätestens am 6. Dezember 1913 zur Eintragung in die Wählerlisten bei den aus der Anlage ersichtlichen Gemeindebehörden schriftlich oder mündlich zu melden. Die Arbeitgeber haben hierbei anzugeben, wieviel versicherungspflichtige Personen sie beschäftigen. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Reichstagsbeginn.

Am Dienstag nimmt nach langer Ferienpause der Reichstag seine Sitzungen wieder auf, und er findet nach einer erfreulichen Gesplogtheit der letzten Jahre den Reichshaushaltsetat bereits vor. Früher dauerte es immer erst geraume Zeit, bis der Etat dem Parlamente zuging, und man hätte seine Zahlen auf

das sorgfältigste, obwohl diese kein Geheimnis darstellen und über kurz oder lang doch veröffentlicht werden müßten; das hatte den Erfolg, daß durch Indiskretionen doch die wichtigsten Daten durchsickerten, ohne daß man eine Gewähr für ihre Richtigkeit hatte. Mit diesem veralteten System hat man gottlob gebrochen und sich seitens der Regierungsstellen bemüht, den Etat so rechtzeitig vorzubereiten, daß noch vor

Eröffnung der Reichstags-Verhandlungen die hauptsächlichsten Ziffern der Öffentlichkeit unterbreitet werden können. Die jetzt zur Veröffentlichung gelangten Mitteilungen bringen keine sonderlichen Ueberraschungen, der Etat balanziert mit einem Minus von 174,3 Millionen Mark, während sonst im allgemeinen ein Zifferenzuwachs zu verzeichnen war. Das hat seinen Grund diesmal darin, daß der vorige Etat infolge der Mit-

Die Wählerlisten können bis 6. Dezember dieses Jahres bei den aus der Anlage ersichtlichen Gemeindebehörden eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens

am 8. Dezember 1913

unter Beifügung von Beweismitteln bei dem unterzeichneten Versicherungsamte einzulegen. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bei dem als Wahlleiter bestellten Vertreter des Versicherungsamtes, Assessor von der Doeken bei der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, einzureichen. Es können nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens

am 8. Dezember 1913

eingehen.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen. Sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jedem Wahllokal ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu benennen. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Versicherungsamte die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltage befristet sein. Bis zu diesem Zeitpunkte können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bei den aus der Anlage ersichtlichen Gemeindebehörden ausgelegt und können dort von den Beteiligten eingesehen werden. Die Stimmabgabe bei der Wahl ist an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden.

Sind auf gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele Bewerber benannt, als Vertreter und Ersatzmänner einer Gruppe zu wählen sind, so gelten sie als gewählt.

Kommt eine Wahl zustande, so ist der Wahlausschuss befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung eines jeden Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind beim Versicherungsamt anzubringen.

Schwarzenberg, den 21. November 1913.

1924 C.

Der Wahlleiter.

F.

Die Wählerlisten werden geführt

vom	für den Bezirk
Gemeindevorstand in Blauenthal	Gemeinde Blauenthal mit Gutsbezirk.
„ „ Carlsfeld	Gemeinde Carlsfeld,
„ „ Hundshübel	Gutsbezirk Weitersglashütte,
„ „ Reihardtsthal	Staatsforstrevier Carlsfeld.
„ „ Sosa	Gemeinde Hundshübel,
„ „ Wildenthal	Gutsbezirk Staatsforstrevier Hundshübel.
„ „ Wolfsgrün.	Gemeinden Reihardtsthal,
	Muldenhammer,
	Gutsbezirk Reihardtsthal.
	Gemeinde Sosa,
	Gutsbezirk Staatsforstrevier Sosa.
	Gemeinde Wildenthal,
	Gutsbezirk Hammergut Wildenthal,
	Staatsforstrevier Wildenthal.
	Gemeinde Wolfsgrün,
	Gutsbezirke Staatsforstreviere Auersberg,
	Eibenstock.